

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umweltrecht (RU 4)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Betrifft:

**Stellungnahme zur Grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Schnellstraße Hate (Kleinhaugsdorf) Jihlava.**

Folgende wichtige Aspekte werden unseres Wissens nach in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht beachtet, sind aber von entscheidender Bedeutung:

1. Die gegenständliche Schnellstraße, die auf Österreichischer Seite möglicherweise ebenso durch eine Schnellstraße verlängert werden soll, ebenfalls vierspurig mit Trennung in der Mitte, wird an der Grenzstelle Kleinhaugsdorf eine LKW Abfertigung haben. Dieser grenzüberschreitende Straßenzug, der ausdrücklich als wichtige Verbindung nach Wien gedacht ist, wird aber aus dem österreichischen LKW Mautsystem ausgenommen sein, das heißt dort fahrende LKW bezahlen in Österreich keine LKW-Maut. Es ist somit zu erwarten, dass diese Strecke aus Ersparnisgründen von LKWs vermehrt benützt werden wird und es zu einem nicht berücksichtigten Verlagerungseffekt von LKW-Verkehr zur erwähnten Schnellstraße auf österreichischem Gebiet kommen wird. Dies wird zu einer, bislang zu wenig berücksichtigten, Belastung der Bevölkerung im Weinviertel führen. Hieraus folgt, dass das Projekt der Errichtung einer Schnellstraße zwischen Jihlava und Hate nur dann umfangreich beurteilt werden kann, wenn auch die grenzüberschreitend auftretenden Verkehrseffekte und die hieraus allfällig notwendig werdenden Straßenbauten auf österreichischen Gebiet eingehend berücksichtigt werden. Die Planunterlagen hätten daher auch auf die Verkehrsbelastungen in Österreich einzugehen und Alternativen darzustellen.
2. Der durch den Ausbau und die fehlende Maut zu erwartende Verkehr wird nicht nur im Weinviertel zu schweren Belastungen führen sondern auch bei der Einfahrt nach Wien und bei der Donauquerung (gleich ob diese nun bei Wien oder z. B. bei Traismauer erfolgt) zu gravierenden Problemen führen. Das Schnellstraßenprojekt Jihlava-Hate ist zudem bezüglich der unterstellten Verkehrsprognosen auf die Verkehrsprognosen für die Achse Brno-Wien abzustimmen und Alternativen auszuarbeiten und darzustellen.
3. Dieses Schnellstraßenprojekt kann nicht unabhängig vom geplanten, bzw. in Bau befindlichen Factory Outlet bei Kleinhaugsdorf / excalibur city betrachtet werden. Das geplante bzw. nahezu fertig gestellte Factory Outlet ist zwingend in die gegenständliche UVP einzubeziehen, da es ein unikater Verkehrserreger ist, die Schnellstraße auf tschechischem gebiet als Zubringer angesehen werden kann und aus der von den Betreibern des Outlet erwarteten Besucherfrequenz grenzüberschreitende negative Umweltfolgen mit Sicherheit auftreten werden. Dies betrifft vornehmlich die Lärmbelastung durch den Zu- und Wegfahrverkehr, die Emissionen der Anlage selbst, als auch des Verkehrs zum und vom Factory Outlet.. Auf Grund seiner Größe, der Mehrwertsteuerrückvergütung und der weitaus liberaleren Öffnungszeiten (als in Österreich) wird dieses Outlet ein sehr starker

Kundenmagnet sein. Bedenkt man, dass das deutlich kleinere Outlet in Parndorf ca. 3 Millionen Kunden pro Jahr anzieht, dann ist damit zu rechnen, dass das Outlet in der Excalibur City, aus oben erwähnten Gründen, bedeutend mehr Besucher anziehen wird; es kann mit 4 bis 6 Millionen Besuchern pro Jahr gerechnet werden. Dieses Outlet stellt, vor allem in Verbindung mit den geplanten Schnellstraßen (die in der Tschechischen Republik und die auf der österreichischen Seite), eine dramatische Verschlechterung der Situation in Österreich, im Besonderen im Weinviertel dar:

- Der Verkehr wird dramatisch zunehmen und eine bedeutende Verschlechterung der Umweltsituation im Weinviertel mit sich bringen. Solange die Ortsumfahrungen in Österreich noch nicht fertig gestellt sind, wird es zu einer unerträglichen Belastung der Bevölkerung kommen, vor allem wird, auf Grund der Öffnungszeiten im Outlet, nun auch während des Wochenendes ein dauernder Verkehrsstrom durch die Ortschaften des Weinviertels, Richtung Kleinhaugsdorf ziehen. Ebenso sind aber die Belastungen auf tschechischer Seite in den UVP-Dokumenten nicht dargestellt und entziehen sich daher einer Prüfung, wengleich sowohl aufgrund der Gesetzeslage in Tschechien und Österreich zwingend vorgeschrieben.
- Die günstigen Preise, mit denen der österreichischen Textilhandel nicht mitziehen wird können und die erwähnten Öffnungszeiten - auch am Wochenende und Sonntag - werden zu einem Strukturwandel im Textilhandel im Weinviertel, bis nach Wien, aber auch in Tschechien führen und damit im ohnehin strukturschwachen Weinviertel einen enormen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Der wirtschaftliche Schaden, den das Outlet in Südmähren verursachen wird ist ebenso nicht dargestellt.
- Die Ladenöffnungszeiten, die sich nach den Gesetzen der Tschechischen Republik richten, stellen eine Bedrohung des arbeitsfreien Sonntags (ein allgemeiner Grundkonsens in Österreich) in Niederösterreich dar.; Darüber hinaus werden wahrscheinlich die meisten Textilgeschäfte im weiteren Einzugsbereich des outlet in excalibur city darauf dringen auch am Sonntag geöffnet haben wollen. Diess führt zu einem Aufweichen des Prinzips des arbeitsfreien Sonntags und zu bedeutenden Mehrbelastungen sowohl der Geschäftsinhaber, als auch der Angestellten.

Ich beantrage, dass die oben erwähnten Punkte und Überlegungen, besonders auch das Projekt des Outlets in Excalibur City in die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden. Die Projektunterlagen sind so zu erweitern, daß auf österreichischer Seite auftretende Verkehrsplanungen gemeinsam in einer grenzüberschreitenden UVP verhandelt werden können. Die hiermit in Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen von Umweltschutzziele wären gemäß der österreichischen und tschechischen Gesetzeslage umfassend darzustellen.

Ich ersuche um dringende Prüfung des Projektes des Factory Outlets, wobei auf folgende Punkte besonders eingegangen werden soll:

- Warum wurde der Bau und Betrieb des Factory Outlets obwohl seiner Größe nach UVP-pflichtig, bislang keiner grenzüberschreitenden UVP unterzogen.

- Sind Erweiterungsprojekte im Gebiet der Excalibur City/Factory Outlet bekannt, die als zusätzliche Erweiterung angesehen werden können, welche dem österr. und tschechischen UVP_recht nach zwingend zu einer grenzüberschreitenden UVP führen müssten.
- Das Factory Outlet-Projekt, wie auch allfällige Erweiterungsprojekte im Gebiet zwischen dem österreichischen und tschechischen Grenzübergang zwischen Kleinhaugsdorf und Hate sind in die UVP miteinzubeziehen. Die Darstellung der Effekte auf Umweltschutzgüter durch Flächenverbrauch, Emissionen des Betriebs, verkehrsbedingte Emissionen aber auch die Effekte auf den Handel in Südmähren und im Weinviertel in wirtschaftlicher, arbeitsmarktpolitischer, fiskalpolitischer Sicht wären darzustellen.
- Eine Betriebsbewilligung für das Factory Outlet ist solange nicht zu erteilen, bis obige Fragen geklärt wurden und österreichische Parteien durch das unmittelbar österreichische Interessen berührende (allein aufgrund der Lage und verkehrsmäßigen Belastung für Österreich) effektive Parteistellung zugesprochen haben werden.
- Die UVP-Unterlagen sind jeweils umfassend in den Sprachen Tschechisch und Deutsch den betroffenen Parteien beiderseits der Staatsgrenze zugänglich zu machen. Die derzeit vom Land Niederösterreich in deutscher Sprache aufgelegten Teile der tschechischen UVP-Dokumentation erlauben keine Prüfung der betroffenen Parteienrechte. Hierdurch werden die Bürgerrechte in einem Ausmaß verletzt, welches das gegenständliche Verfahren in Frage stellt.
- Es ist weiters darzustellen, inwieweit das derzeitige Verfahren den internationalen Rechtsnormen (Aarhus-Konvention, ESPOO-Konvention) entspricht bzw. warum und betroffenen Parteien die durch internationales Recht zugebilligten Informationen durch die vermeintlich willkürliche und lediglich auszugsweise Übersetzung von tschechischen UVP-Dokumenten vorenthalten wird.
- Es fehlen die lt. internationalem Recht zwingend vorgeschriebenen Informationen zur tschechischen Rechtslage, deren zufolge verfahrensgegenständliche Bewilligungen erteilt werden sollen. Hieraus entsteht ein bedeutender Formfehler, der eine neuerliche Durchführung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens angezeigt erscheinen lässt.

Mit freundlichen Grüßen